

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 24 vom 11. Juni 2013

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte  
und der Jugendkammer für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018;  
Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen .....

1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „St. Zeno Süd“  
betr. Klinik für Berufskrankheiten, 83435 Bad Reichenhall  
Umbau des Haupteingangs, Errichtung einer Behindertenrampe, Errichtung von Vordächern .....

2

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule  
Vom 5. Juni 2013 .....

3

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf - Feuerwehrhaus“  
gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch .....

4

### Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013 .....

5

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte  
und der Jugendkammer für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018;  
Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen**

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land in seiner Sitzung vom 5. Juni 2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen für das Jugendschöffengericht Laufen bzw. für die Jugendkammer beim Landgericht Traunstein liegt beim Amt für Kinder, Jugend und Familien in Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 125, in der Zeit von

**Dienstag, den 11. Juni 2013 bis Montag, den 17. Juni 2013**

während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Bad Reichenhall, den 6. Juni 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „St. Zeno Süd“  
betr. Klinik für Berufskrankheiten, 83435 Bad Reichenhall  
Umbau des Haupteingangs, Errichtung einer Behindertenrampe, Errichtung von Vordächern**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 21.5.2013 den nachstehenden **Bescheid** (Az.: 312-602-1/076/12) erteilt:

BAUHERR:

Klinik für Berufskrankheiten  
Münchner Allee 10  
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Umbau des Haupteingangs,  
Errichtung einer Behindertenrampe,  
Errichtung von Vordächern

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Münchner Allee 10

FL. NR.: 12 und 14

GEMARKUNG: St. Zeno

ENTWURFSVERFASSER: Bernhard Putzhammer, Dipl.-Ing.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 21. Mai 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

**Stadt Bad Reichenhall**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule  
Vom 5. Juni 2013**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

**Satzung:**

**§ 1**

§ 2 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2012, erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Gebührensatz, Gebührenmaßstab**

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| 1) Grundfächer                     |         |
| Musikalische Früherziehung         | € 190,- |
| Musikalische Grundausbildung       | € 190,- |
| Rhythmus-Trommelgruppe             | € 190,- |
| Gruppen mit 9–12 Kindern (60 Min.) |         |
| Gruppen mit 5–8 Kindern (45 Min.)  |         |

- |   |           |
|---|-----------|
| 2) Instrumentale und vokale Hauptfächer   |           |
| Einzelunterricht (60 Min.)  | € 1.050,- |
| Einzelunterricht (45 Min.)  | € 822,-   |
| Einzelunterricht (30 Min.)  | € 574,-   |
| Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)   | € 452,-   |
| Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)  | € 452,-   |
| Gruppenunterricht mit 3–4 Schülern (45 Min.)  | € 320,-   |
| 3) Ergänzungsfächer   |           |
| a) Bei Belegung eines Hauptfaches   |           |
| Ensemblespiel / Musiktheorie (14-tägig, 45 Min. oder Blockunterricht)   |           |
| bei 3 Teilnehmern je  | € 105,-   |
| bei 4 Teilnehmern je  | € 80,-    |
| bei 5 Teilnehmern je  | € 65,-    |
| Orchester (wöchentlich, 45–90 Min.)   |           |
| ab 10 Teilnehmern je  | € 70,-    |
| b) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1.2.) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensuschlag in Höhe von 20 % erhoben.   |           |
| (2) Für Schüler, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben. |           |
| Er beträgt für  |           |
| Einzelunterricht (60 Min.)  | € 525,-   |
| Einzelunterricht (45 Min.)  | € 411,-   |
| Einzelunterricht (30 Min.)  | € 287,-   |
| Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)   | € 226,-   |
| Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)  | € 226,-   |
| Gruppenunterricht mit 3–4 Schülern (45 Min.)  | € 160,-   |
| Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.   |           |
| (3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von € 300,- erhoben. Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Unterrichtsmonaten berechnet.                |           |
| (4) Für Klavierbegleitung durch Musikschullehrer beträgt der Zuschlag pro 60 Min. € 30,-.   |           |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 5. Juni 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Adldinger**, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

### Markt Teisendorf

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf - Feuerwehrhaus“ gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 20.3.2013 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund von Einwendungen wie folgt zu ändern:

- die Überdachung (Anbau an das best. Gebäude Traunsteiner Str. 14) an der Gebäudewestseite entfällt,
- an der Gebäudewestseite werden neu Baugrenzen für ein Regal festgesetzt,
- das Vordach wird im Bebauungsplan dargestellt.

Es handelt sich bei der Änderung um eine geringfügige Nachverdichtung der bereits bestehenden Nutzung. Die betroffenen Bereiche sind bereits befestigt.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 26.2.2013 mit Begründung vom 26.2.2013 liegt in der Zeit vom

**19. Juni 2013 bis 19. Juli 2013**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 7. Juni 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Friedhofsverband Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung:**

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 564.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.100,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Mai 2013  
Friedhofsverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

#### **II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---